



FD/P[Präsidentnummer eingeben]

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend Wahl und Organisation der Begutachtungskommission vom 12. Dezember 1996 (SG 164.180) Stand: 1. Juli 2009

1. Ausgangslage

Um sicherzustellen, dass die paritätische Begutachtungskommission auch bei einem längeren Ausfall eines Mitglieds ihren Auftrag ohne Verzögerung wahrnehmen kann, wird die Anzahl ihrer Mitglieder von sieben auf neun erhöht und ein Vizepräsidium eingeführt.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 12.12.1996	Änderungen
Änderung der Verordnung betreffend Wahl und Organisation der Begutachtungskommission	Änderung der Verordnung betreffend Wahl und Organisation der Begutachtungskommission (BKV)
§ 1 Zusammensetzung der Begutachtungskommission ¹ Die Begutachtungskommission ist eine vom Regierungsrat eingesetzte sozialpartnerschaftliche Kommission. Sie besteht aus einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin sowie drei Vertreterinnen und Vertretern des Arbeitgebers und drei Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmerschaft. ² Der Präsident bzw. die Präsidentin soll eine möglichst unabhängige Persönlichkeit sein. Er bzw. sie wird vom Regierungsrat in Absprache mit der Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände (AGSt) ernannt. ³ Sämtliche Mitglieder, die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerschaft auf Antrag der AGSt, werden vom Regierungsrat gewählt. ⁴ Die Amtsdauer beträgt für sämtliche Mitglieder vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen finden jeweils nach den Regierungsratswahlen statt. Mitglieder, die während der Amtsdauer aus der Kommission ausscheiden, sind zu ersetzen.	§ 1 Zusammensetzung der Begutachtungskommission ¹ Die Begutachtungskommission ist eine vom Regierungsrat eingesetzte sozialpartnerschaftliche Kommission. Sie besteht aus <u>einer Präsidentin bzw. oder aus einem Präsidenten</u> sowie <u>drei vier</u> Vertreterinnen und Vertretern des Arbeitgebers und <u>drei vier</u> Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmerschaft. ² <u>Die Präsidentin bzw. oder der Präsident</u> soll eine möglichst unabhängige Persönlichkeit sein. <u>Sie bzw. oder er</u> wird vom Regierungsrat in Absprache mit der Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände (AGSt) ernannt. ³ Sämtliche Mitglieder, die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerschaft auf Antrag der AGSt, werden vom Regierungsrat gewählt. ⁴ Die Amtsdauer beträgt für sämtliche Mitglieder vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen finden jeweils nach den Regierungsratswahlen statt. Mitglieder, die während der Amtsdauer aus der Kommission ausscheiden, sind zu ersetzen.

Erläuterungen zu § 1 Zusammensetzung der Begutachtungskommission

Zu Abs. 1: Sowohl die Arbeitgeberseite wie auch die Arbeitnehmerschaft haben neu Anspruch auf vier statt bisher drei Mitglieder in der Begutachtungskommission.

Zu Abs. 1 und 2: Entsprechend der kantonalen Praxis wird generell zuerst die weibliche und nachfolgend die männliche Form verwendet (formelle Anpassung).

Erläuterungen zu § 5a Vizepräsidium

	<p>§ 5a Vizepräsidium</p> <p>¹ Von der Begutachtungskommission wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmerschaft zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten gewählt.</p> <p>² Bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten.</p>
--	---

Abs. 1: In der ersten Sitzung nach der Wahl der Begutachtungskommission für eine neue Amtsdauer erfolgt jeweils die Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten aus dem Kreis der Arbeitnehmerschaft. Die Wahl gilt für die ganze Amtsperiode. Bei einem Ausscheiden der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten vor Ablauf der Amtsperiode hat für die verbleibende Amtsdauer eine Ersatzwahl zu erfolgen.

Abs. 2: Übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident in einer Sitzung der Begutachtungskommission das Präsidium, gilt sie oder er nicht mehr als Vertretung der Arbeitnehmerschaft. Damit die Kommission verhandlungsfähig ist, müssen daher nebst der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten mindestens zwei Mitglieder der Arbeitnehmerschaft teilnehmen.

Erläuterungen zu § 6 Verhandlungsfähigkeit

<p>§ 6 Verhandlungsfähigkeit</p> <p>¹ Die Begutachtungskommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten bzw. der Präsidentin mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die paritätische Zusammensetzung muss an jeder Sitzung gewährleistet sein.</p> <p>² Stimmberechtigt sind alle sieben Mitglieder der Begutachtungskommission. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.</p> <p>³ Die Verhandlungen und Beschlüsse der Begutachtungskommission sind vertraulich.</p>	<p>§ 6 Verhandlungsfähigkeit</p> <p>¹ Die Begutachtungskommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn neben <u>der Präsidentin bzw. oder dem Präsidenten</u> mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die paritätische Zusammensetzung muss an jeder Sitzung gewährleistet sein.</p> <p>² Stimmberechtigt sind alle <u>sieben neun</u> Mitglieder der Begutachtungskommission. Bei Stimmgleichheit hat <u>die Präsidentin bzw. oder der Präsident bzw. bei deren oder dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident</u> den Stichentscheid.</p> <p>³ Die Verhandlungen und Beschlüsse der Begutachtungskommission sind vertraulich.</p>
---	---

Zu Abs. 1: Formelle Anpassung.

Zu Abs. 2: Die Begutachtungskommission besteht neu aus neun statt bisher sieben Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Begutachtungskommission. Damit die paritätische Zusammensetzung bei Abstimmungen gewährleistet ist, treten bei einer Mehrheit der Mitglieder des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmerschaft jeweils so viele Mitglieder in den Ausstand, dass bei

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

der Abstimmung die Anzahl der Mitglieder des Arbeitgebers und der Arbeitnehmerschaft gleich hoch ist.

Beilage:
Synopsis